



Satzung der Forstkammer Baden-Württemberg

§ 1

1. Der Name lautet: Forstkammer Baden-Württemberg – Waldbesitzerverband e.V.
2. Sitz ist Stuttgart.
3. Aufgabe der Forstkammer ist die Vertretung des nichtstaatlichen Waldbesitzes in Baden-Württemberg gegenüber der Volksvertretung, der Regierung und der Öffentlichkeit sowie die Unterstützung und Beratung der Mitglieder. Die Forstkammer ist politisch neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Mitgliedschaft:

1. Mitglieder können alle Eigentümer und Besitzer von Nichtstaatswald in Baden-Württemberg sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die Waldbesitz in Baden-Württemberg vertreten, werden (ordentliche Mitglieder). Eine Doppelmitgliedschaft für dieselbe Fläche von Eigentümer und Besitzer ist unzulässig.
2. Freunde und Förderer der Forstwirtschaft können Mitglieder ohne Stimmrecht werden (außerordentliche Mitglieder).
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verband oder seine Interessen im Besonderen verdient gemacht hat.
4. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Im Todesfalle geht die Mitgliedschaft auf die Erben über.
6. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. schuldhaft mehr als zwölf Monate mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Forstkammer im Rückstand ist und trotz schriftlicher Abmahnung diesen Verpflichtungen nicht nachkommt; die Pflicht zur Zahlung der Rückstände bleibt auch nach einem Ausschluss bestehen.
 - b. schuldhaft in grober Weise die Interessen der Forstkammer oder die Pflichten verletzt, welche ihm aufgrund der Satzung oder ordnungsgemäßer Beschlüsse obliegen, und es sein Verhalten trotz Abmahnung nicht geändert hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats



nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Einspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Verlangt das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung, ruhen bis zu deren Entscheidung seine Rechte, nicht aber seine Pflichten.

8. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Verbandsvermögen.

§ 3

Rechte und Pflichten eines Mitglieds:

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung in der Forstkammer im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen, alle Einrichtungen zu nutzen und sein aktives bzw. passives Wahlrecht im Rahmen der Organwahlen wahrzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. die Satzung und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b. die Bestrebungen der Kammer zu fördern;
 - c. der Forstkammer die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben;
 - d. ihr Erfahrungen und Erkenntnisse mitzuteilen, die für die Gesamtheit der Mitglieder von Bedeutung sein könnten;
 - e. die Mitgliedsbeiträge zu leisten und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die zu ihrer Errechnung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Organe:

Organe der Forstkammer sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird einberufen auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in der Zeitschrift an die Mitglieder.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder mit mehr als 50 Hektar Waldfläche haben für jede weiteren angefangenen 50 ha eine weitere Stimme. Die Höchststimmzahl eines Mitglieds beträgt 50.
3. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; es können höchstens 5 weitere Mitglieder vertreten werden.



4. In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beschlussfassung über grundlegende forstpolitische Fragen,
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c. Wahl des Ausschusses auf die Dauer von jeweils 4 Jahren,
 - d. Beschlussfassung über Haushaltsplan, Haushaltsrechnung, und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e. Entlastung von Ausschuss und Vorstand,
 - f. Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung der Forstkammer.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge des Ausschusses und des Vorstandes sowie über Anträge von Mitgliedern, die mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht und begründet worden sind. Anträge von Mitgliedern sollen im Ausschuss vorberaten und mit dessen Stellungnahme dann der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
3. Wird die Auflösung der Forstkammer beschlossen, so ist gleichzeitig über das Vermögen und die Akten der Forstkammer Beschluss zu fassen. Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist zunächst für soziale Hilfeleistungen an Mitarbeiter zu verwenden. Vor der Beschlussfassung über die Verwendung des dann noch verbleibenden Vermögens soll das zuständige Finanzamt gehört werden.

§ 7

Ausschuss:

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a. 5 Mitgliedern der Besitzart Bauern- und Kleinprivatwald bis 200 ha Waldfläche,
 - b. 5 Mitgliedern der Besitzart Großprivatwald mit mehr als 200 ha Waldfläche,
 - c. 8 Mitgliedern der Besitzart öffentlich-rechtlicher Körperschaftswald.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder einer Besitzart im Ausschuss werden gewählt auf Grund des Vorschlags dieser Besitzart.

2. Mitglieder des Ausschusses können nur natürliche Personen sein, die entweder selbst ordentliche Mitglieder der Forstkammer sind oder ein solches Kraft ihres Amtes vertreten.

3. Der Ausschuss ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Insbesondere obliegt ihm der Vorschlag für den Haushalt, für die Genehmigung der Haushaltsrechnung und für den Mitgliedsbeitrag. Der Ausschuss bestellt und entlässt den Geschäftsführer und entscheidet über die Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Höhe der Vorstandsvergütung.
4. Beschlüsse werden mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Das gleiche gilt für Wahlen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Ausschuss beschließt, soweit erforderlich, eine Geschäftsordnung für seine Arbeit und die des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 8 **Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie einem 1. und einem 2. Stellvertreter. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Vertreter zu wählen. Im Innenverhältnis wird der Präsident im Verhinderungsfalle durch den 1. bzw. 2. Stellvertreter vertreten. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.
2. Jedes Vorstandsmitglied und sein Vertreter werden je aus den 3 Besitzarten auf Grund des Vorschlages der jeweiligen Besitzart auf die gleiche Dauer wie der Ausschuss gewählt.
3. Der Präsident beruft die Sitzung des Vorstands und des Ausschusses ein und leitet sie. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder in gleicher Weise angeschrieben werden.
4. Der Vorstand vertritt die Forstkammer. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand hat im Innenverhältnis insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über alle im Rahmen der Organisation erforderlich werdenden Entscheidungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Geschäftsführer übertragen sind;
 - b. Festsetzung der Tagesordnung und des Ortes der Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen;
 - c. Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Ausschuss;
 - d. Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung;
 - e. Beaufsichtigung des Geschäftsführers;
 - f. Förderung des Zusammenhaltes der Mitglieder



In dringenden Fällen kann der Vorstand an Stelle des Ausschusses handeln. Dem Ausschuss ist dann in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 9

Geschäftsführer:

Es wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil. Nach Bedarf werden weitere Mitarbeiter für die Geschäftsstelle eingestellt.

§ 10

Niederschrift:

Über die Verhandlungen von Mitgliederversammlung, Ausschuss und Vorstand wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 11

Mitgliedsbeiträge:

1. Die Forstkammer erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes oder getrennt festgelegt und richten sich nach der forstlichen Betriebsfläche. Es kann ein Mindestmitgliedsbeitrag festgesetzt werden.
2. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten und werden am 1. März eines jeden Jahres fällig.

§ 12

Ausscheiden aus den Organen und Nachwahl:

Scheidet eine Person aus dem Ausschuss oder dem Vorstand aus, so erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Die Zugehörigkeit einer Person zu Ausschuss und Vorstand erlischt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die dem Ausscheiden aus dem der Zugehörigkeit zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zu einem Mitglied nachfolgt. Mit der Mitgliedschaft endet auch die Zugehörigkeit zu einem Organ.

§ 13

Zeitschrift der Forstkammer. Bekanntmachungen. Geschäftsjahr:

1. Die Forstkammer gibt eine Zeitschrift für die Mitglieder heraus.
2. Bekanntmachungen der Forstkammer erfolgen in dieser Zeitschrift oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 14

Haftung der Forstkammer:

1. Die Forstkammer haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Kammereinrichtungen (etwa Mitgliederinformationen) erleiden.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
3. Eine Haftung des Vorstands und seiner Erfüllungsgehilfen bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt am 22.10.1981 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12.11.1973. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2015.